

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1113

2021-06_WEU_Änderung_LHG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luft-hygiene-gesetz, LHG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 823.1 Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16.11.1989 (Luft-hygiene-gesetz, LHG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) ¹⁾ sowie Artikel 35 der Eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:	Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) (Umweltschutzgesetz, sowie USG) ³⁾ und Artikel 35 der Eidgenössischen eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) ⁴⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
Art. 2 Grundsatz ¹ Tätigkeiten im Freien dürfen weder schädliche noch lästige Luftverunreinigungen verursachen.	Art. 2 Aufgehoben.			

¹⁾ SR 814.01

²⁾ SR 814.318.142.1

³⁾ SR [814.01](#)

⁴⁾ SR [814.318.142.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
<p>² Luftverunreinigungen sind lästig, wenn sie das Wohlbefinden von Menschen in unzumutbarem Ausmass stören.</p>				
<p>Art. 3 Landwirtschaftsbetriebe ¹ Die normale Geruchsbildung, wie sie bei einer gebräuchlichen und ordentlichen Führung eines herkömmlichen Landwirtschaftsbetriebs entsteht, gilt nicht als lästig. ² Bei der Düngung sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Zeitpunkt so zu wählen, dass lästige Einwirkungen unterbleiben.</p>	<p>Art. 3 Aufgehoben. ¹ Aufgehoben.</p>			
<p>Art. 4 Verbrennen von Abfällen im Freien ¹ Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG¹⁾ und Artikel 26a LRV²⁾ über das Verbrennen von Abfällen im Freien verschärfen oder das Verbrennen von Abfällen im Freien ganz verbieten.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 (geändert) ¹ Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG³⁾ und Artikel 26a<u>26b</u> LRV⁴⁾ über das Verbrennen von Abfällen<u>natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen</u> im Freien verschärfen oder das deren <u>Verbrennen von Abfällen</u> im Freien ganz verbieten.</p>			

1) SR 814.01

2) SR 814.818.142.1

3) SR [814.01](#)

4) SR [814.318.142.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 6 3. Brände zu Übungszwecken	Art. 6 3- Brände zu Übungszwecken (Überschrift geändert)			
Art. 10 Gemeinden ¹ Die Gemeinden a kontrollieren Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt gemäss LRV ¹ , b vollziehen Artikel 2–6 dieses Gesetzes,	Art. 10 Abs. 1 ¹ Die Gemeinden a Aufgehoben. b (geändert) vollziehen die Artikel 2–6 dieses Gesetzes ⁴ und 6,			
	Titel nach Art. 12 (neu) <i>3a Datenschutz</i>			
	Art. 12a (neu) Videoaufnahmen von Emissionsquellen ¹ Die Vollzugsbehörden können im Einzelfall und befristet Videoaufnahmen von Emissionen aus Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, anfertigen, sofern der Sachverhalt nicht anders ermittelt werden kann. ² Nicht benötigte Aufzeichnungen sind spätestens drei Monate nach ihrer Erstellung zu löschen.	Antrag Regierungsrat I	Art. 12a (neu) Videoaufnahmen von Emissionsquellen ⁴ Die Vollzugsbehörden können im Einzelfall und befristet Videoaufnahmen von Emissionen aus Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, anfertigen, sofern der Sachverhalt nicht anders ermittelt werden kann. ² Nicht benötigte Aufzeichnungen sind spätestens drei Monate nach ihrer Erstellung zu löschen.	Antrag Regierungsrat I

¹⁾ SR 814.318.142.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>Art. 12b (neu) Datenbekanntgabe ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gibt klima- und energierelevante Daten von Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, insbesondere von Anlagen in Gebäuden einschliesslich Standort bekannt an</p> <p>a die mit dem Vollzug des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters betrauten Behörden,</p> <p>b kommunale, kantonale und eidgenössische Vollzugsorgane, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Klima- oder Energiebereich benötigen.</p> <p>² Sie kann Daten gemäss Absatz 1 an Dritte bekannt geben, die sie im öffentlichen Interesse im Klima- oder Energiebereich verwenden. Ausgeschlossen ist die Datenbekanntgabe für politische Zwecke und zu Werbezwecken.</p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p>	<p>Art. 12b (neu) Datenbekanntgabe ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion gibt klima- und energierelevante Daten von Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen, insbesondere von Anlagen in Gebäuden einschliesslich Standort bekannt an</p> <p>a die mit dem Vollzug des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters betrauten Behörden,</p> <p>b kommunale, kantonale und eidgenössische Vollzugsorgane, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Klima- oder Energiebereich benötigen.</p> <p>² Sie kann Daten gemäss Absatz 1 an Dritte bekannt geben, die sie im öffentlichen Interesse im Klima- oder Energiebereich verwenden. Ausgeschlossen ist die Datenbekanntgabe für politische Zwecke und zu Werbezwecken.</p>	<p>Antrag Regierungsrat I</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	<p>Art. 12c (neu) Abrufverfahren ¹ Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben stehen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Daten des Grundbuchs zum Eigentum, zu Dienstbarkeiten und zur Grundstücksbeschreibung im Abrufverfahren zur Verfügung.</p>			
	<p>Art. 20a (neu) Einsprache ¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden. ² Das Einspracheverfahren ist kostenlos. ³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)¹⁾.</p>			
<p>Art. 21 Beschwerde ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und der Gemeinde <u>Einspracheverfügungen gemäss Artikel 20a Absatz 1</u> kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Beschwerde erhoben werden.</p>			

¹⁾ BSG [155.21](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ .	³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) VRPG.			
Art. 22 Strafen ¹ Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. ² Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60–62 USG ²⁾ .	Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)] ¹ Wer vorsätzlich den Artikeln 2–6 dieses Gesetzes 4 und 6 oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. ² Im übrigen <u>Übrigen</u> gelten die Strafbestimmungen der Artikel 60–62 <u>60 bis 62</u> USG ³⁾ .			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. August 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häslar Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. Oktober 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 2. November 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

ID 2476

1) BSG 155.21
2) SR 814.01
3) SR 814.01